



Gemeinde Sigleß
A-7032 Sigleß, Hauptstraße 8
Telefon: 02626/71220, Telefax: 02626/71220-50
E-mail: post@sigless.bgld.gv.at
UID-Nr.: ATU59076939

Zahl: 130/2024

Sigleß, 4. November 2024

Betreff: Porr Bau GmbH, Erweiterung Rückhaltebecken
Geländeerhöhung, Bewilligung gemäß
§ 90 StVO 1960

B e s c h e i d

Gemäß § 90 Abs. 1 und 3 StVO 1960 i.d.g.F. i.V.m. § 94 d Ziffer 16 leg.cit. wird die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Grabungs- und Bauarbeiten zur Errichtung von Geländeerhöhungen für Rückhaltemaßnahmen, auf öffentlichem Gut der Gemeinde Sigleß, Güterweg Krautäcker (Radweg zwischen Sigleß und Mattersburg) Grundstück Nr. 3856, KG Sigleß ab Montag, 11. November 2024 bis zum voraussichtlichen Ende der Arbeiten – 15. Dezember 2024, unter Vorschreibung nachstehender Bedingungen und Auflagen zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erteilt:

1. Die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Verkehrszeichen sind aufzustellen.
2. Verantwortlicher Bauführer im Sinne des § 90 StVO 1960 ist Herr Martin Gregorits, 0664/6265549 **welcher ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar sein muss**, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort abzustellen.
3. Im Bereich der durchzuführenden Arbeiten besteht derzeit ein allgemeines Fahrverbot, ausgenommen Anrainer, Radfahrer und landwirtschaftliche Fahrzeuge.
Sollte auf Grund der Bauarbeiten eine gänzliche Sperre der Straße erforderlich sein, so ist zusätzlich ein Allgemeines Fahrverbot im Bereich der Kreuzung Grundstück-Nr. 3853 und 3836 sowie 3856 und 6227 mit dem Zusatz „Ausgenommen Baustellenfahrzeuge“ – aufzustellen.
Die Arbeitsstelle ist durch Abschrankungen entsprechend abzusichern. Die Abschrankungen sind ausreichend zu beleuchten.
4. Der Fußgängerverkehr ist jedenfalls in verkehrssicherer Weise sicherzustellen.
5. Die aufgrund der Verordnung erforderlichen Straßenverkehrszeichen sind aufzustellen.
6. Offene Gruben, Gräben, Schächte, Abgrabungen und dgl. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
Nach Arbeitsende – ganz besonders am Wochenende – sind die Gruben und Künetten zu schließen oder entsprechend abzusichern.
7. Verunreinigungen der Straße sind umgehend zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der betroffenen Verkehrsfläche um einen Radweg handelt und daher darauf ein besonderes Augenmerk zu legen ist.

8. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere §§ 48 - 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.

Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)

- im Mittelformat s = 100 cm (Freiland)

Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO 1960)

- im Mittelformat II Durchmesser 96 cm (Freiland)

Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)

- im Mittelformat (Freiland)

Der Bodenabstand hat mind. 0,6 m jedoch max. 2,2 m von der

Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1,0 m betragen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass die Straßenverkehrszeichen, Leitplanken und Leitpaken

- a) aus festem rückstrahlendem Material zu bestehen haben,
- b) so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können.

- c) jederzeit erkennbar sein müssen. Sie sind bei Verschmutzung zu reinigen.

Beschädigte oder verbeulte Schilder, welche in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind, dürfen nicht verwendet werden,

- d) deren Anbringung nicht angeordnet wurde, nicht angebracht werden dürfen.

9. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als 2 Straßenverkehrszeichen angebracht werden.

10. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind/Schneedruck/Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.

11. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.

12. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Ziffer 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Ziffer 8 StVO) aufzustellen.

Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen „Querrinne oder Aufwölbung“ (§ 50 Ziffer 1 StVO) oder „Andere Gefahren“ (§ 50 Ziffer 16 StVO) mit einer Zusatztafel „Rollsplitt“ anzubringen.

13. Personen, die auf Fahrbahnflächen, welche nicht durch eine Abschrankung für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind, arbeiten, müssen eine Warnkleidung tragen.

14. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschrankung durch rotes Licht, wenn nur links, der Abschrankung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.

15. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig

gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.

16. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch der größte, möglicherweise herabfallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.
17. Durch Anbringen von Netzen, Planen etc. ist sicherzustellen, dass keine Baumaterialien auf die Verkehrsflächen gelangen können.
18. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot weiß gestreiftem rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen.
19. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
20. Zufahrten, Zugänge zu Grundstücken und Betriebe sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
21. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Das Verkleben der Verkehrszeichen ist verboten.
22. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Straßenpolizeibehörde unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende bekanntzugeben.
23. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen.
24. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssichereren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene und bzw. abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.
25. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssichereren Zustand zu erhalten.
26. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wiederherzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
27. Dem mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen etc. befassten Personenkreis sind die Bedingungen der gegenständlichen Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

28. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

Kostenvorschreibung

Der Bewilligungsgeber hat für die Erteilung dieser Bewilligung gemäß TP 35 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBI. Nr. 9/2021 eine Verwaltungsabgabe von 58,40 Euro zu entrichten.

Begründung

Die Fa. Porr (Wagner Jürgen) hat bei der Baubesprechung am 21. Oktober 2024 mündlich um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung der Arbeiten für die Geländeerhöhung beim Rückhaltebecken Sigleß angesucht.

Da bei Einhaltung der Vorschreibungen und Auflagen die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gewährleistet ist, war die angestrebte Bewilligung zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die zit. Gesetzesbestimmung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Gemeinde Sigleß schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer Eingabegebühr im Betrag von € 14,30, Beilagen je Bogen zu € 3,90 maximal jedoch € 23,40 zu versehen.



Ergeht an:

1. Porr Bau GmbH – Tiefbau, NL Burgenland, BG Parndorf, Neudorferstraße – Betriebsgebiet 1, 7111 Parndorf
2. die Polizeiinspektion Mattersburg, zur Kenntnis,



Gemeinde Sigleß

A-7032 Sigleß, Hauptstraße 8

Telefon: 02626/71220, Telefax: 02626/71220-50

E-mail: post@sigless.bgld.gv.at

UID-Nr.: ATU59076939

Zahl: 130/1-2024

Sigleß, 4. November 2024

Betreff: Porr Bau GmbH, Grabungsarbeiten Krautäcker
Verkehrsbeschränkungen

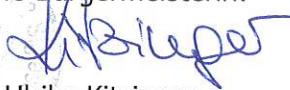
VERORDNUNG

Im Hinblick auf die Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 vom 4. November 2024, Zahl: 130/2024, wird gemäß § 43 Abs. 1 lit b StVO 1960 i.d.g.F. i.V.m. § 94 d Ziffer 16 leg.cit. aus Anlass von Grabungsarbeiten zur Errichtung einer Geländeerhöhung auf öffentlichem Gut der Gemeinde Sigleß, Güterweg Krautäcker (Radweg zwischen Sigleß und Mattersburg) Grundstück Nr. 3856, KG Sigleß, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nachstehendes verordnet:

1. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benutzen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 Ziffer 5 StVO).
2. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m ist den Lenkern von Fahrzeugen, die ihren Fahrstreifen beibehalten, anzuzeigen, dass die Lenker entgegenkommender Fahrzeuge wartepflichtig sind ("Wartepflicht für Gegenverkehr" gemäß § 53 Ziffer 7a StVO).
3. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 Ziffer 10 a StVO und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 Ziffer 10b StVO).
4. Durch Anbringen des Verkehrszeichens § 52 Ziffer 1 StVO 1960 „Fahrverbot“
 - im Bereich der Kreuzung Grundstück-Nr. 3853 und 3836 sowie
 - im Bereich der Kreuzung Grundstück-Nr. 3856 und 6227ist den Verkehrsteilnehmern anzuzeigen, dass das Befahren dieses Straßenbereiches des Güterweges Krautäcker verboten ist. Der Zusatz „Ausgenommen Baustellenfahrzeuge“ ist anzubringen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung derselben.

Die Bürgermeisterin:

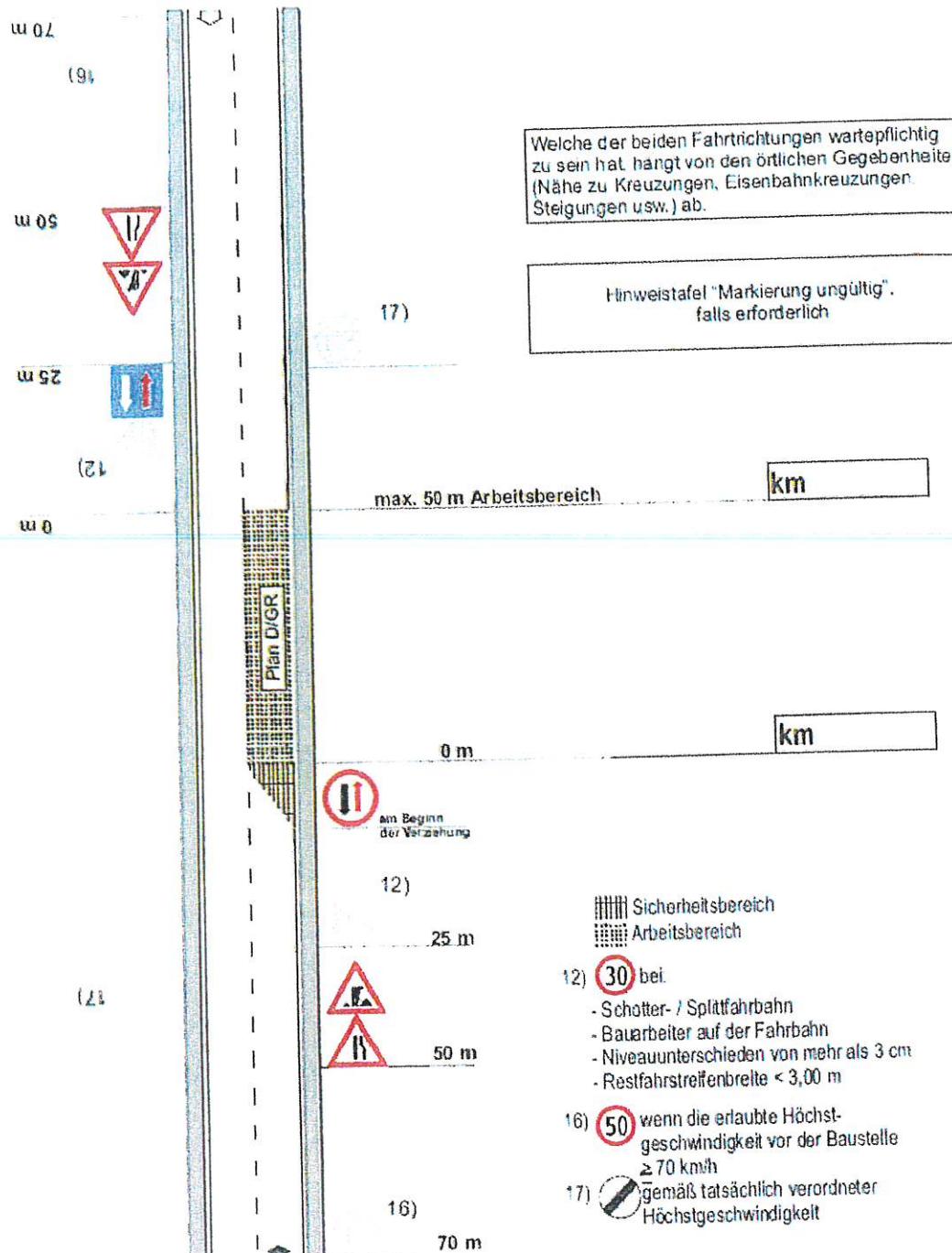

Ulrike Kitzinger



Ergeht an:

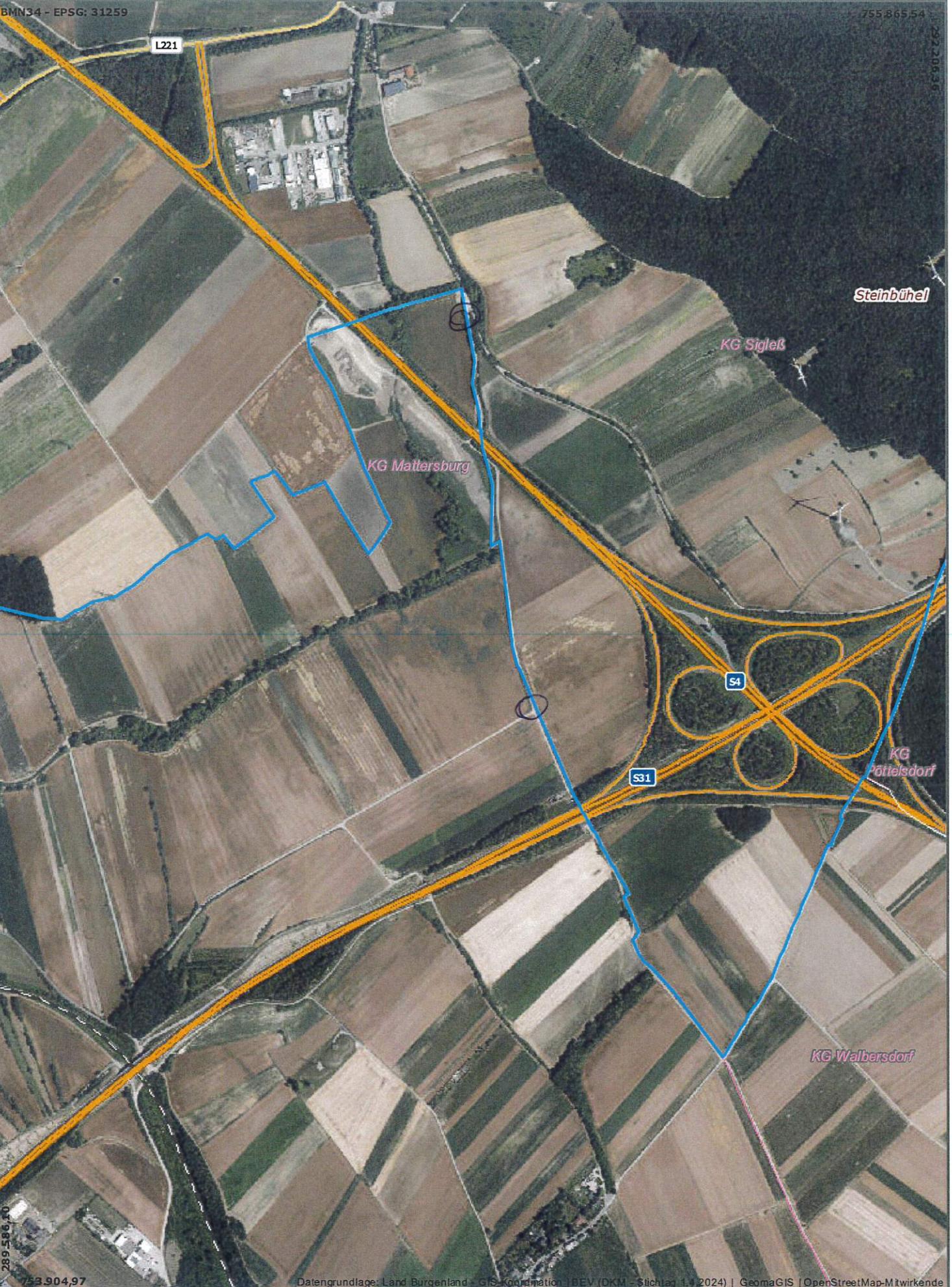
1. Porr Bau GmbH – Tiefbau, NL Burgenland, BG Parndorf, Neudorfer Straße 7111 Parndorf
2. Polizeiinspektion 7210 Mattersburg, Martinsplatz 8

LO3 Arbeitsstellen von längerer Dauer Sperre eines Fahrstreifens Regelung mittels Wartepflicht



L221

29220636



Datengrundlage: Land Burgenland - GIS Koordination | BEV (DKM - Stichlag 1.4.2024) | GeomaGIS | OpenStreetMap-Mitwirkende



Land Burgenland
Abteilung 2 - GIS Koordination
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
post.a2-gis@bgld.gv.at

Datenauszug

0 360 720 m

1:10.000
Papierformat: A4

